

Gorlice, den 01.03.2019

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN VON TLC GmbH**1. DEFINITIONEN**

- 1.1. **Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen** (weiter „OWSiM“ genannt) – dieses Dokument, das von den Verkaufs- und Montagebedingungen der vom Verkäufer angebotenen Produkten handelt, dessen Beschlüsse der Käufer zu kennen lernen verpflichtet ist und das einen integralen Teil jedes Verkaufs- und Lieferungsvertrags bildet;
- 1.2. **Der Verkäufer** - TLC GmbH mit dem Sitz in Gorlice unter der Adresse: ul. Chopina 25N, 38-300 Gorlice, eingetragen in den Register der Unternehmer des Landesjustizrates, geführt vom Amtsgericht für die Stadt Kraków - Śródmieście in Kraków, XII. Wirtschaftsabteilung des Landesjustizrates unter der Nummer KRS: 0000245912;
- 1.3. **Der Käufer** - eine körperliche Person, rechtliche Person, Organisationseinheit, die keine Rechtsfähigkeit hat, die die Produkte des Verkäufers bestellt oder kauft (dieses Dokument OWSiM verwendet wird ausschließlich für Kontrahenten des Verkäufers, die Unternehmer sind; Das Dokument OWSiM hat keine Verwendung für Kontrahenten, die keine Konsumenten im Sinne des Artikels 22¹ des Zivilgesetzbuches sind);
- 1.4. **Produkte** – Produkte und Waren, die vom Verkäufer angeboten werden;
- 1.5. **Parteien** – Verkäufer und Käufer;
- 1.6. **Zivilgesetzbuch** – Gesetz Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 mit den späteren Änderungen.

2. ALLGEMEINE BESCHLÜSSE

- OWSiM umfasst allgemeine Bedingungen der Verträge im Sinne des Artikels 384 und dann des Zivilgesetzbuches und bestimmen die Prinzipien der Ausführung vom Verkäufer der Verkaufs- und Lieferungsverträge der Produkte zugunsten des Kunden.
- 2.1. OWSiM bildet den integralen Teil aller Verkaufs- und Lieferungsverträge, die vom Verkäufer abgeschlossen werden, darunter der Verträge, die aufgrund der Bestellung des Käufers und der Bestätigung des Empfangs für die Realisierung der Bestellung des Verkäufers abgeschlossen werden.
 - 2.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis das Dokument OWSiM vor dem Vertragsabschluss, spätestens aber bei der Bestellung, das Dokument OWSiM ist auch auf der Internetseite www.intertlc.de erhältlich.
 - 2.3. Das Bestellen vom Käufer und /oder die Unterzeichnung des Vertrags des Verkaufs bedeutet gleichzeitig die Akzeptanz vom Käufer des Dokuments OWSiM, das seit diesem Moment für den Käufer verbindlich ist.
 - 2.4. Die Vertragsbeschlüsse oder die Beschlüsse der Bestellung und Bestätigung des Empfangs der Bestellung für die Realisierung sind gegenüber dieses Dokuments OWSiM vorrangig.
 - 2.5. Alle andere Vertragsmuster, darunter eventuell allgemeine Handelsbedingungen (allgemeine Kaufbedingungen) des Käufers werden ausgeschlossen, sogar wenn sie in irgendwelchen Dokumenten erscheinen und nicht in Frage gestellt.
 - 2.6. Das Dokument OWSiM gilt auch für alle zukünftigen Verkäufe und Lieferungen, die vom Verkäufer realisiert werden, soweit die Parteien deutlich nicht anders beschließen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Die Informationen, die auf der Internetseite, in den Katalogen, Werbungen und anderen Publikationen des Verkäufers sind, bilden kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Alle Publikationen, die die vom Verkäufer angebotenen Produkte betreffen, haben ausschließlich den Informationscharakter.
- 3.2. Eine Bedingung des erfolgreichen Verkaufsvertragsabschlusses ist die Bestellung des Käufers und eine schriftliche Bestätigung des Empfangs der Bestellung für die Realisierung vom Verkäufer

- (auch in der elektronischen Form) oder des Vertrags von den beiden Parteien. Die Bestellung vom Käufer verbindet keinen Verkäufer, und keine Antwort des Verkäufers bedeutet keine schweigende Annahme der Bestellung für die Realisierung.
- 3.3. Der Verkäufer behält sich jedes Mal das Recht auf Zurückhaltung der Realisierung der Bestellung /des Vertrags auf jeder Etappe der Realisierung im Fall keiner Erfüllung vom Käufer der festgelegten Zahlungsbedingungen und von der Zeit der Regulierung vom Käufer der entstandenen Rückstände vor. In solchem Fall werden die früher festgelegten Termine der Realisierung der Bestellung /des Vertrags proportional um die Zeit verlängert, die der Zeit der Zurückhaltung der Realisierung der Bestellung / des Vertrags vom Verkäufer entspricht, und die aus diesem Titel entstandenen Stillstände oder Verspätungen im Verhältnis zu den ursprünglichen Terminen der Realisierung der Bestellung /des Vertrags werden als die aus der Schuld des Käufers resultierenden Stillstände oder Verspätungen behandelt.

4. PREIS

- 4.1. Alle zwischen den Parteien festgelegten Preise sind Nettopreise – ohne Mehrwertsteuer. Zu den festgelegten Nettopreisen wird vom Verkäufer jedes Mal Mehrwertsteuer in der für die gekauften Produkte und Dienstleistungen geltenden Höhe am Tag der Ausstellung der Rechnung zugerechnet.
- 4.2. Die Preise enthalten die Kosten der Verpackung des Produkts nach den Standards, die vom Verkäufer verwendet werden. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Erhöhung des Preises im Fall der nicht standardmäßigen Verpackung vor.
- 4.3. Der Verkäufer behält sich das Recht auf die Änderung des Preises im Fall der Änderungen der Höhe der Mehrwertsteuer oder der Einführung der anderen Formen der Besteuerung vor.

5. LIEFERUNGSORT

- 5.1. Insoweit haben die Parteien nicht anders vereinbart, empfängt der Käufer die Produkte aus dem Lager des Verkäufers. Die Prinzipien von EXW Gorlice, Incoterms 2010 werden entsprechend verwendet.
- 5.2. Wenn der Käufer die Produkte empfängt, ist er verpflichtet das in den Arbeitszeiten der Mitarbeiter des Lagers des Verkäufers zu machen, gemäß dem mit dem Verkäufer festgelegten Empfangstermin. Der Mengenempfang und Qualitätsempfang finden vor der Beladung statt. Der Käufer soll über ein Auto verfügen, das an den Transport der bestellten Produkte angepasst wird.
- 5.3. Der Käufer verpflichtet sich, sorgfältig die Produkte im Moment des Empfangs betreffs der Menge der Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation, die in der Bestellung /Vertrag bestimmt wurde und betreffs der eventuellen sichtbaren Mängel zu überprüfen. Auch die beigelegte technische Dokumentation des Produkts soll überprüft werden. Nach der Überprüfung der Ware wird ein Dokument ihrer Aushändigung unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Dokuments der Aushändigung ist mit der Feststellung der Übereinstimmung der angezeigten Parametern mit der Bestellung/Vertrag und keinen Mängeln gleichbedeutend, die bei der sorgfältigen Überprüfung der Ware während des Empfangs entdeckt werden könnten.
- 5.4. Das ganze Risiko, das mit dem Produkt verbunden ist, übernimmt der Käufer im Moment der Beendigung der Beladung und Bestätigung des Empfangs der bestellten Produkte.
- 5.5. Im Fall der Lieferung mit dem Transport des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer die bestellten Produkte im festgelegten Termine (Terminen) zu empfangen, und besonders angemessen die Entladung technisch und qualitativ an Ort der Lieferung und des Mengen- und Qualitätsempfangs (im Bereich der offensichtlichen Mängel) der gelieferten Produkte vorzubereiten und durchzuführen. Das ganze Risiko, das mit dem Produkt verbunden ist, darunter das Risiko der Beschädigung oder der Verlust des Produkts übernimmt der Käufer im Moment des Beginns mit der Entladung. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung zum Zweck der Feststellung, ob sie nicht auf die sichtbare Weise im Transport beschädigt worden ist, zu überprüfen. Im Fall der Feststellung solcher Beschädigungen soll eine Fotodokumentation der festgestellten Beschädigungen und ein Reklamationsprotokoll mit Teilnahme des Beförderers angefertigt werden.
- 5.6. Wenn im Moment der Übernahme der Sendung erweckt ihr Zustand keine Vorbehalte, und die Beschädigung während des Auspackens festgestellt worden ist, soll man mit dem

- weiteren Auspacken aufhören und sofort, aber nicht später als im Termin von 3 (drei) Tagen vom Datum der Lieferung, den Verkäufer benachrichtigen. Die Mitteilungen nach diesem Termin werden nicht geprüft. Wenn es zur Feststellung des Mangels während der Montage des Produktes kommt, ist der Käufer verpflichtet, sofort über diese Umstände den Verkäufer zu informieren, unter Androhung der Verlust der Möglichkeit der Berufung auf das Bestehen der Mängel, für die der Verkäufer die Verantwortung trägt.
- 5.7. Der Verkäufer behält sich das Recht auf die Realisierung der partiellen Lieferung vor. Im Fall, wenn die Bestellung / Vertrag vom Verkäufer partiell realisiert wird, ist der Käufer verpflichtet, jedes Mal für die tatsächlich gelieferte Ware zu zahlen.
 - 5.8. Die Übergabe der Produkte dem Käufer findet jedes Mal aufgrund des Lieferungsdokuments statt. Die Unterzeichnung des Dokuments von den beiden Parteien ohne Vorbehalte bedeutet, dass das Produkt oder die vereinbarte Partie der Lieferung in der Menge übergeben worden ist, die im Dokument erfasst wird und dass es keine offene Mängel hat.
 - 5.9. Im Fall keiner Möglichkeit der Entladung der gelieferten Produkte in dem von den Parteien festgelegten Ort der Lieferung aus den vom Verkäufer unabhängigen Ursachen, deckt der Käufer die Kosten des Rücktransports und Kosten des wiederholten Transports der Produkte an Zielort der Lieferung als auch Kosten der Lagerung der Produkte in der Pauschalhöhe von 2% des Wertes der Bestellung / des Vertrags Netto für jeden Tag der Lagerung der Produkte. Das Obenerwähnte schließt keine Möglichkeit der Geltungsmachung vom Verkäufer der Entschädigung auf den allgemeinen Prinzipien aus.

6. LIEFERUNGSTERMIN

- 6.1. Lieferungstermin der Produkte wird von den Parteien individuell auf der Etappe des Bestellens und Bestätigens des Empfangs der Bestellung für die Realisierung oder auf der Etappe der Vertragsunterzeichnung festgelegt.
- 6.2. Im Fall, wenn sich der Käufer mit der Übergabe dem Verkäufer der für die Ausführung des Gegenstandes der Bestellung/ Vertrags wesentlichen Unterlagen oder Anweisungen, oder sich mit der Zahlung, derer Weise von den Parteien festgelegt wurde, verspätet und die Verspätungszeit in beiden Fällen 7 (sieben) Tage überschreitet, hat der Verkäufer das Recht auf:
 - a) Abgabe der Erklärung über das Zurücktreten von der Bestellung / Vertrag nach der früheren, ergebnislosen Aufforderung des Käufers zur Realisierung der Leistung im nicht kürzeren Termin als 3 (drei) Tage;
 - b) Verschiebung des Lieferungstermins um mindestens die Zeit, die der Verspätungszeit des Käufers entspricht;
 - c) Absage der Lieferung mit dem Transport des Verkäufers (wenn die Parteien so festgelegt haben) und Aufforderung des Käufers zum Empfang der Produkte aus dem Lager des Verkäufers in dem vom Verkäufer bestimmten Termin.
- 6.3. Im Fall der im Absatz 6.2. Buchstabe c) oben festgelegt wird, kann der Käufer den Gegenstand der Bestellung / des Vertrags mit eigenem Transport empfangen, unter der Bedingung der früheren Lieferung dem Verkäufer der geforderten vom Verkäufer Unterlagen, darunter der Bestätigung der vom Käufer gemachten Zahlungen.
- 6.4. Wenn es zu einer Verspätung der Lieferung wegen der Ursachen gekommen ist, die von der Seite des Verkäufers liegen, die länger als 30 (dreißig) Tage beträgt, hat der Käufer das Recht auf Forderung der Vertragsstrafe in der Höhe der gesetzlichen Zinsen von der eingezahlten Anzahlung, die vom nächsten Tag nach dem Verlauf von 30 (dreißig) Tagen vom Termin der geplanten Lieferung bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung gerechnet wird. Im Fall der Verspätung nur eines Teils der Lieferung erfolgt das Rechnen der Vertragsstrafe proportional vom derselben Teil der eingezahlten Anzahlung.
- 6.5. Im Fall keines Empfangs des Gegenstandes der Bestellung / des Vertrags in dem vom Käufer vereinbarten Termin hat der Verkäufer das Recht, einseitig den Gegenstand der Bestellung / des Vertrags zu empfangen und die Endrechnung zum Zweck der völligen Berechnung der Bestellung / des Vertrags auszustellen. Unabhängig vom Obenerwähnten, hat der Verkäufer das Recht, den Käufer mit den Kosten der Lagerung der nicht vom Käufer empfangenen Produkte in der Pauschalhöhe von 2% des Werts der Bestellung / des Vertrags Netto für jeden Tag der Lagerung der Produkte zu belasten. Das Obenerwähnte schließt keine Möglichkeit der Geltungsmachung vom Verkäufer der Entschädigung auf den allgemeinen Prinzipien aus.

7. MONTAGE

- 7.1. Die Montage des Verkaufsgegenstandes wird vom Verkäufer gemäß dem abgeschlossenen Vertrag an Ort und in der Zeit durchgeführt, die im Vertrag bestimmt wird.
- 7.2. Der Käufer verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Verkäufers den Montageort zugänglich zu machen, auf die Weise, die die Montagearbeiten ermöglicht. Der Käufer ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Verkäufers alle Dokumentation zugänglich zu machen, die der Verkäufer fordert und die sich als notwendig für die richtige Montage zeigt.
- 7.3. Der Beginn mit den Montagearbeiten von den Mitarbeitern des Verkäufers ist von der Übergabe dem Käufer der Front der Arbeiten zum Zweck der Ausführung der Arbeiten und die Lieferung dem Verkäufer der Dokumentation abhängig, die im Absatz 7.2.oben bestimmt wird. Die Verspätung in der Ausführung der Montage, die sich aus keiner Übergabe dem Verkäufer der Front der Arbeiten vom Käufer, Übergabe der Front der Arbeiten dem Verkäufer mit Verspätung, keiner Realisierung vom Käufer der Pflicht ergibt, die im Absatz. 7.2 oben bestimmt wird, kann nicht als Verzögerung des Verkäufers behandelt werden.
- 7.4. Der Käufer trägt die ganze Verantwortung für die Schäden, die den Dritten zugefügt wurden, Schäden, die in der Umwelt entstanden sind, als auch Schäden, die den Mitarbeitern des Verkäufers zugefügt wurden, die die Montagearbeiten durchführten, wenn zur Entstehung des Schadens infolge der fehlerhaften Informationen gekommen ist, die mit der Dokumentation umfassen sind, die vom Käufer geliefert wurde. Der Käufer trägt keine Verantwortung für irgendwelche Schäden, die infolge des offensichtlichen Fehlers der Mitarbeiter des Verkäufers, die die Montagearbeiten durchführten, entstanden sind.
- 7.5. Im Fall des Auftretens der Wetterverhältnisse, die die Montagearbeiten unmöglich machen, hält der Verkäufer ihre Ausführung bis zum Moment der Änderung der Wetterverhältnisse zurück, die auf die richtige Weise die Montagearbeiten auszuführen erlauben. Die mit dem obenerwähnten Hindernissen verbundenen Stillstände oder Verzögerungen können nicht vom Käufer als schuldhaft Stillstände oder Verzögerungen vom Verkäufer behandelt werden.
- 7.6. Die Durchführung der Montage wird mit dem Empfangsprotokoll der Montagearbeiten bestätigt, das von den Vertretern des Käufers und Verkäufers unterzeichnet werden.
- 7.7. Alle Bemerkungen, die die vom Verkäufer ausgeführte Montage betreffen, sollen vom Käufer im Protokoll des Empfangs der Montagearbeiten bestimmt werden.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, Gebühren aus dem Titel des Verkaufs des Produkts im in der Rechnung angezeigten Termin zu zahlen. Insoweit haben die Parteien nicht anders vereinbart, soll der Käufer die ganze Anzahlung vor dem Empfang des Produkts zahlen.
- 8.2. Als Zahlungstag gilt der Tag der Eingehung der Geldmittel auf die Bankrechnung des Verkäufers.
- 8.3. Der Käufer ist nicht berechtigt zur Zurückhaltung der Zahlung des Preises, den die Rechnung wegen der vom Käufer angemeldeten Reklamationen oder anderer Anforderungen betrifft, die mit der Realisierung der Lieferung verbunden sind. Im Fall der Verspätung der Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Zinsen für die Verspätung oder die Zinsen für Verspätung in den Handelstransaktionen nach der Wahl des Verkäufers zu berechnen. Das Obenerwähnte hebt die Berechtigungen des Verkäufers zu der Geltungsmachung der Entschädigung vom Käufer aus dem Titel der Verzögerung oder Verspätung in der Zahlung der erforderlichen Gebühren vom Käufer auf den allgemeinen Prinzipien des Zivilgesetzbuches nicht auf.
- 8.4. Im Fall der Verzögerung oder Verspätung des Käufers in der Zahlung irgendwelcher Forderungen zugunsten des Verkäufers, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer mit den Kosten der rechtlichen, Buchhaltungs-, Steuerhilfe zu belasten, die mit der Geltungsmachung der obenerwähnten Forderungen verbunden sind.
- 8.5. Unabhängig vom Obenerwähnten, im Fall keiner Begleichung der Zahlung vom Käufer in dem bestimmten Termin, steht dem Verkäufer das Recht auf Forderung der Anzahlung für Produkte aus den schon angenommenen Realisierungen der nächsten Bestellungen zu.
- 8.6. Die nicht regulierten Forderungen im auf der Rechnung bestimmten Termin berechtigt den Verkäufer zur Unterbrechung der Lieferung der Produkte und Zurückhaltung der Realisierung der schon angenommenen Bestellungen. Der Verkäufer kann die Ausführung der neuen Bestellung, die vom Käufer gemacht wird, der mit den Zahlungen im Rückstand ist oder keine Rechnung termingemäß bezahlt, von der Einzahlung der Anzahlung zugunsten der neuen Bestellung des

- Käufers abhängig machen.
- 8.7. Wenn die Parteien nicht anders beschließen, wird die Zahlung für das bestellte Produkt ohne Abzüge und Kompensationen der gegenseitigen Forderungen des Käufers gemacht.
- 8.8. Im Fall der Gewinnung der Informationen über die Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers und Begrenzung seiner Fähigkeit der Zahlung der Verpflichtungen behält sich der Verkäufer das Recht auf Forderung vom Käufer der Versicherung der Zahlung für das bestellte Produkt vor. Im Fall keiner Möglichkeit der sofortigen Gewinnung der Versicherung wird der Verkäufer zur Zurückhaltung der Realisierung der Bestellung /des Vertrags bis zum Moment der Gewinnung der Versicherung berechtigt sein. Die Zurückhaltung der Ausführung der Bestellung / des Vertrags aus den im vorherigen Satz angezeigten Ursachen wird in keinem Fall als Verzögerung des Verkäufers betrachtet.

9. VORBEHALT DES EIGENTUMSRECHTS

- 9.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht auf alle mit der Bestellung /dem Vertrag umfassten Produkte vor, die dem Käufer bis zum Moment der Zahlung der ganzen Forderung dem Käufer umfasst sind, die sich aus dem Wert der Bestellung /des Vertrags und eventuellen zusätzlichen Transportkosten und/oder Zinsen für die Verspätung ergeben, ohne Rücksicht auf den Lagerungsort oder Montage in den anderen Gegenständen. In solcher Situation behält sich der Verkäufer das Recht auf Zurückhaltung der beweglichen Teile bis zum Moment der Begleichung der Zahlung vor.
- 9.2. Im Fall der Verspätung in Zahlungen kann der Verkäufer eine schriftliche Forderung der Rückgabe der entnommenen, und nicht bezahlten Produkte fordern. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Risiko alle nicht bezahlten Produkte an den vom Verkäufer angezeigten Ort im Termin von 14 (vierzehn) Tagen vom Moment der Richtung der Forderung zurückzugeben.
- 9.3. Im Fall, wenn der Käufer im Auftrag oder als Vermittler tätig ist, übernimmt er die ganze Verantwortung für die Folgen des Vorbehalts des Eigentumsrechts vom Verkäufer, über die die Rede oben ist, worüber er verpflichtet ist, den Auftraggeber oder den endgültigen Käufer zu benachrichtigen.
- 9.4. Der Käufer übernimmt das Risiko der zufälligen Verlust oder Beschädigung des Produkts in der Zeit zwischen seiner Ausgabe und Übergang des Eigentumsrechts des Produkts zu seinen Gunsten.
- 9.5. Wenn der Verkäufer die Berechtigungen realisieren wird, die sich aus diesem Punkt ergeben, wird der Käufer mit allen Kosten belastet, die mit der Notwendigkeit des Empfangs des Eigentums aus Schuld des Käufers, besonders mit der Demontage der Verkaufsgegenstände und ihr Transport ins Lager des Verkäufers verbunden sind.
- 9.6. Der Verkäufer wird im Termin von 7 (sieben) Tage vom Datum der Demontage und des Transports der Verkaufsgegenstände zugunsten des Käufers die MwSt- Rechnung ausstellen, die die obenerwähnten Dienstleistungen umfasst, welche verpflichtet sich der Käufer im Termin von 7 (sieben) Tage vom Datum ihrer Ausstellung zu zahlen.
- 9.7. Wenn der Verkäufer das Produkt im Fall der Realisierung der Berechtigungen, die sich aus Vorbehalt des Eigentumsrechts ergeben, empfangen wird, ist er zur Forderung der entsprechenden Belohnung für Verbrauch oder Beschädigung des Produkts berechtigt. Der Verkäufer kann auch die Entschädigung fordern, wenn der Wert des Produkts im Verhältnis zum Wert gesenkt wird, der auf der Verkaufsrechnung betreffs des Produkts als sein Preis bestimmt wird.
Der Verkäufer ist zur Geltungsmachung auf den allgemeinen Prinzipien der anderen Kosten berechtigt, die in Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Ausführung der Tätigkeiten in Anlehnung an Beschlüsse dieses Punkts entstanden sind, wie auch mit dem Schaden, der dem Verkäufer angerichtet wurde, und der infolge keiner Erfüllung vom Käufer der Vertragsbeschlüsse und des Dokuments von OWSiM, die den Zahlungstermin betreffen, entstanden ist.
- 9.8. Mit dem Moment der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens im Verhältnis zum Käufer ist er verpflichtet, das Produkt auf die Weise zu kennzeichnen, die das Bestehen des Vorbehalts des Eigentumsrechts zugunsten des Verkäufers zeigt. Im Fall der Beschlagnahme des Produkts, das das Eigentum des Verkäufers im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens, das an das Vermögen des Käufers gerichtet wird, bildet, ist er verpflichtet, sofort den Verkäufer darüber zu informieren und mit dem Verkäufer bei der Realisierung seiner Rechte gegenüber dem Subjekt, der das Produkt im Rahmen aller erhältlichen Mittel beschlagnahmt, zusammenzuarbeiten.
- 9.9. Der Verkäufer kann schriftlich den Käufer zum weiteren Verkauf des Produkt im Rahmen des geführten Unternehmens berechtigen das dem Vorbehalt des Eigentumsrecht unterliegt, unter der Bedingung, dass der Käufer gleichzeitig erfolgreiche Abtretung,

zugunsten des Verkäufers, der Forderung gegenüber dem weiteren Produktkäufer betreffs der Zahlung des Preises macht. Die gemachte Abtretung bildet die Versicherung der Forderung des Verkäufers betreffs die Verkaufspreiszahlung vom Käufer und befreit ihn nicht von der Pflicht der Zahlung des Rests des Preisteils; im Fall des weiteren Verkaufs des Produkts ist der Käufer verpflichtet, sofort den Verkäufer über den weiteren Käufer zu informieren.

10. VERANTWORTUNG

- 10.1. In den durch die angemessenen Vorschriften allgemein vorgesehenen Grenzen des Rechts ist die Verantwortung des Verkäufers aus dem Titel keiner Realisierung oder nicht ordentlichen Realisierung des Verkaufsvertrags jedes Mal zur Höhe der Belohnung des Verkäufers aus dem Titel der Realisierung der Bestellung /des Vertrags begrenzt. Die obenerwähnte Begrenzung betrifft keinen Schaden, der dem Käufer absichtlich angerichtet wurde.
- 10.2. Der Verkäufer ist ausschließlich für tatsächliche Schäden verantwortlich, mit Ausschluss der verlorenen Vorteile. Der Verkäufer ist nicht für Stillstände in der Produktion, Verlust der Verträge, irgendwelche andere ökonomische Verluste oder direkte Schäden gegenüber dem Käufer verantwortlich.
- 10.3. Der Verkäufer ist nicht für Schäden verantwortlich, die im Ergebnis der unrichtigen Lagerung der Produkte vom Käufer entstanden sind (z.B. für Schäden, die im Ergebnis der mechanischen Beschädigungen, Durchnässen und aggressiven Wirkungen der Umweltverhältnisse usw. entstanden sind).
- 10.4. Mit dem Moment der Übergabe des Produkts der zum Empfang berechtigten Person oder mit dem Moment des Protokollempfangs der Montage des Gegenstandes der Bestellung / des Vertrags vom Käufer übergeht das Risiko der Beschädigung des Produkts als auch das Risiko der Schäden, das das Produkt oder sein Teil den Sachen und den Dritten verursachen kann, auf den Käufer.
- 10.5. Der Käufer befreit den Verkäufer von aller Verantwortung aus dem Titel der Entschädigungsforderungen und Klagen der dritten Subjekte. Die Verantwortung des Verkäufers gegenüber den Dritten aus dem Titel des nicht ordentlichen und/ oder nicht mit dem Recht übereinstimmenden Nutzung des Produkts vom Käufer oder den Dritten ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer von der Verantwortung gegenüber den Dritten aus dem Titel der nicht angemessenen und /oder mit dem Recht nicht übereinstimmenden Nutzung des Produkts zu befreien. Im Fall der Leitung von der dritten Person gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel der nicht angemessenen und/ oder nicht mit dem Recht übereinstimmenden Nutzung des Produkts benachrichtigt der Verkäufer sofort darüber den Käufer, und der Käufer verpflichtet sich, mit dem Verfahren zu beginnen, das gegen den Verkäufer geführt wird und auf Forderung des Verkäufers auf eigene Kosten Erklärung abzugeben, derer Ziel die Verbesserung des guten Namens des Verkäufers ist, der im Ergebnis solcher Forderungen Schaden davon getragen hat. Wenn die Befreiung von der Verantwortung nicht möglich im Lichte der rücksichtslos geltenden Rechtsvorschriften sein wird verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer die begründeten Beträge zurückzugeben, die der Verkäufer verpflichtet sein wird, im Zusammenhang mit der Forderung der Dritter auszugeben.

11. GEWÄHRLEISTUNG FÜR FEHLER UND GARANTIE

- 11.1. Die Verantwortung des Verkäufers aus dem Titel der Gewährleistung für Fehler ist ausgeschlossen.
- 11.2. Die Verantwortung des Verkäufers aus dem Titel der Garantie (insoweit der Verkäufer eine Garantie für Produkt gegeben hat) wird durch allgemeine Bedingungen der Garantie von TLC GmbH reguliert.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für keine Realisierung und nicht angemessene Realisierung der Bestellung / des Vertrags, wenn sie Folge der außergewöhnlichen Ereignisse ist, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, und besonders des Rechtsaktes der

- öffentlichen Behörde oder der höheren Gewalt ist.
- 12.2. Als höhere Gewalt verstanden werden außergewöhnliche Ereignisse, die unabhängig von der angegebenen Partei sind, die nicht vorhersehbar und nicht vorbeugbar sind, auch dann, wenn ihre Vermeidung eine Ergreifung der Handlungen erfordern würde, derer Kosten die möglichen Nutzen überhöhen würden. Besonders werden als die Fälle der höheren Gewalt solche Ereignisse wie: Krieg, gesellschaftlichen Unruhen, Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmung, Explosion, Feuer, Streik, Terrorangriff, Mobilisierung, keine Rohstoffe, kein Transport, Lock-Out gemeint.
- 12.3. Der Verkäufer benachrichtigt sofort den Käufer über das Bestehen des Hindernisses bei der Realisierung der Lieferung. In solchem Fall wird der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag in der Ganzheit oder zum Teil ohne Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem Käufer abzutreten. Die Erklärung des Verkäufers über den Abtritt vom Vertrag unter den obengenannten Umständen kann im Termin von 30 (dreißig) Tagen vom Datum der geplanten Lieferung eingereicht werden.

13. VERSCHWIEGENHEITSPRINZIPIEN

- 13.1. Alle Informationen, die vom Käufer gewonnen werden, in Zusammenhang mit der Realisierung des mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag oder bei der Realisierung der Lieferung in Anlehnung an die Bestellung des Käufers können nur zum Zweck ihrer Realisierung verwendet werden. Der Käufer wird die Prinzipien der engen Vertraulichkeit im Verhältnis zu allen obengenannten Informationen bewahren. In der Zeit der Geltung der mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge und ohne Termin nach ihrer Löschung oder Auflösung wird der Käufer nicht veröffentlichen, übermitteln, offenbaren und keine Informationen geben, die er im Zusammenhang mit der Realisierung der Lieferungen vom Verkäufer, unabhängig vom Rechtsverhältnis gewinnt, aufgrund dessen sie realisiert wurden.
- 13.2. Alle Unterlagen, Pläne, Daten und andere Informationen und ihre Träger, die dem Käufer vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Realisierung der Lieferungen übermittelt wurden, bleiben das Eigentum des Verkäufers und nach Löschung oder Auflösung des die Parteien verbindenden Rechtsverhältnisses unterliegen sie der rücksichtlosen Rückgabe dem Verkäufer.
- 13.3. Der Käufer ist für Aufnahme und Versicherung aller notwendigen Mittel verantwortlich, die die Bewahrung der obenerwähnten Klausel der Vertraulichkeit von seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern versichern.
- 13.4. Im Fall der Verletzung vom Käufer der Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen dieses Punkts 13 ergeben, wird der Verkäufer das Recht auf die Forderung des sofortigen Verzichts und Beseitigung seiner Folgen haben. Unabhängig vom Obenerwähnten wird der Käufer verpflichtet sein, zugunsten des Verkäufers die Vertragsstrafe in der Höhe von 500 000,00 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty 00/100) für jede Verletzung zahlen, was keine Berechtigungen des Verkäufers zur Geltungsmachung der Entschädigung für die erlittene Verlust auf den allgemeinen Prinzipien des Zivilgesetzbuches ausschließt.
- 13.5. Die Verpflichtung zur Bewahrung der Verschwiegenheit verletzt eine Pflicht irgendwelcher der Parteien der Lieferung der Informationen den dazu berechtigten Behörden, als auch der Berechtigungen der Parteien zur Bringung an die Öffentlichkeit der allgemeinen Informationen über ihre Tätigkeit und Informationen, derer Pflicht der Bringung an die Öffentlichkeit die allgemein geltenden Rechtsvorschriften bestimmen.

14. ÄNDERUNG UND ABTRITT VOM VERTRAG / VON DER BESTELLUNG

- 14.1. Alle Änderungen der Bestellung /des Vertrags erfordern die Akzeptanz der beiden Parteien und Aufbewahrung der schriftlichen Form unter der Androhung der Nichtigkeit.
- 14.2. Im Fall des Abtritts von der Bestellung /vom Vertrag vom Käufer vor der Realisierung vom Verkäufer der Bestellung / des Vertrags, ist der Käufer zur Zahlung zugunsten des Verkäufers der Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Wertes Netto der Bestellung /des Vertrags verpflichtet. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, weitere Entschädigung auf den allgemeinen Prinzipien geltend zu machen.
- 14.3. Im Fall des Abtritts von der Bestellung / vom Vertrag vom Käufer nach dem Beginn mit der Realisierung vom Verkäufer der Bestellung / des Vertrags (nach Beginn mit der Produktion), ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die vereinbarte Belohnung in der ganzen Höhe zu zahlen.
- 14.4. Der Verkäufer kann von der Bestellung /vom Vertrag ganz oder teilweise im Termin vom 1. (einem) Jahr vom Datum der Kenntnisnahme der Nachricht über Auftreten der irgendwelchen der untergenannten Umstände abtreten, wenn :
 - a) der Käufer die Liquidation des Unternehmens bekanntgibt oder zahlungsunfähig wird;
 - b) es ein Restrukturierungsverfahren mit den Gläubigern des Käufers eingeführt wird;
 - c) der Käufer ohne die begründeten Ursachen den Empfang nicht fehlerhaften Gegenstandes der Bestellung / des Vertrags oder seiner Teils absagt;
 - d) der Käufer ohne die begründeten Ursachen die Zahlung der Belohnung für die ausgeführten Arbeiten absagt oder er sich mit der Zahlung der Belohnung über 14 (vierzehn) Tage verspätet, trotz der Bestimmung vom Verkäufer des zusätzlichen Termins für die Ausführung der Verpflichtung, nicht kürzer als 3 (drei) Tage;
 - e) der Käufer nicht mit dem Verkäufer bei der Realisierung der Bestellung / des Vertrags zusammenwirkt, was die Führung der Arbeiten, nach der vorherigen Aufforderung zur Zusammenwirkung unter der Androhung des Abtritts unmöglich macht.

Der Abtritt wird mit dem Moment der Aushändigung der zweiten Partei der Erklärung über Abtritt erfolgreich und wird für die Zukunft auswirken, bei der ganzen Aufbewahrung aller Berechtigungen von den Parteien, die vor dem Tag des Abtritts gewonnen wurden, besonders im Bereich der Berechtigungen des Verkäufers bis Erhalt der angemessenen Belohnung für die ausgeführten Arbeiten.
- 14.5. Unabhängig vom Inhalt des Absatzes 14.5. oben ,im Fall des Abtritts von der Bestellung / vom Vertrag vom Verkäufer aus den Ursachen, die von der Seite des Käufers liegen, ist der Käufer verpflichtet, zugunsten des Verkäufers die Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Netto-Werts der Bestellung / des Vertrags zu zahlen. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Geltungsmachung der weiteren Entschädigung auf den allgemeinen Prinzipien vor. Der Abtritt von der Bestellung / dem Vertrag soll in der schriftlichen Form unter der Androhung der Nichtigkeit und mit der Angabe der Ursachen des Abtritts erfolgen.

15. SCHUTZ DER PERSONENDATEN

- 15.1. Wegen des Inhalts der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 in der Sache des Schutzes der körperlichen Personen in Zusammenhang mit der Verarbeitung der Personendaten und in der Sache des freien Durchlaufs solcher Daten und Aufhebung der Direktive 95/46/WE (weiter „RODO“), durch das Bestellen oder Unterzeichnung des Vertrags des Käufers bestätigt, dass er die Information kennengelernt hat, die die Verarbeitung der Personendaten vom Verkäufer betrifft und die sich auf der Internetseite : <https://www.tlc.eu/polityka-prywatnosci> befindet . Der Käufer, der die Informationsklausel zugänglich gemacht hat, über die die Rede im vorherigen Satz ist, hat die Personen informiert, derer Personendaten vom Verkäufer verarbeitet werden und die von seiner Seite zu den Kontaktzwecken und Zwecken angeeignet wurden, die mit der Realisierung der Bestellung /des Vertrags verbunden sind, über Zwecke der Verarbeitung, Subjekten , denen die Daten übermittelt wurden, der Zeit der Verarbeitung der Personendaten und Rechten dieser Personen, doe mit der Verarbeitung der Personendaten verbunden sind .
- 15.1. Die Parteien erklären, dass:

- a) zum Zweck der Realisierung der Bestellung /des Vertrags und ausschließlich im zur Realisierung der Rechte und Pflichten notwendigen Bereich, die sich aus der geführten Zusammenarbeit ergeben, macht jede der Parteien der zweiten Partei die Personenbdaten der berechtigten Personen zugänglich, d.h, Vornamen und Nachnamen, Arbeitsort, Arbeitsstelle, Kontaktnummer, Adresse der elektronischen Post der Mitarbeiter, Branchenberater, , Kontrahenten, Unterauftragnehmer und anderer Personen, die zugunsten dieser Subjekte tätig sind und auch Personendaten der Personen , die in den Unterlagen erwähnt sind , die in Zusammenhang mit der Realisierung der Bestellung /des Vertrags übermittelt werden,
 - b) Die Person, die die Personendaten zugänglich macht, bleibt Verwalter der Personendaten im Sinne des Artikels 4 Pkt. 7 RODO im Verhältnis zu den Personendaten, die in der Buchstabe a) des obenerwähnten Absatzes 15.2. angezeigt werden,
 - c) unabhängig vom Inhalt der Buchstabe b) des obenerwähnten Absatzes 15.2., zum Zweck der Vermeidung der Zweifel mit dem Moment der Zugänglichmachung der zweiten Partei der Personendaten, über die die Rede in der Buchstabe a) des obenerwähnten Absatzes 15.2 ist., die zweite Partei wird die Personendaten der berechtigten Personen aufgrund der Vorschrift des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f) RODO verarbeiten.
- 15.2. Jede der Parteien versichert die ausreichende Garantie der Einführung der angemessenen technischen und Organisationsmittel, damit die Verarbeitung der Personendaten die Anforderungen erfüllt, die sich aus den geltenden Vorschriften über den Schutz der Personendaten ergeben ,darunter der Vorschriften von RODO, die die Verwendung Haben und Rechte der Personen schützen, die die Daten betreffen.
- 15.3. Die Parteien verpflichten sich, sofort gegenseitig über der festgestellten Verletzung des Schutzes der Personendaten zu informieren, wenn diese Verletzung die Realisierung der Pflichten von der zweiten Partei beeinflussen oder mit ihrer Verantwortung resultieren kann.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. In den durch dieses Dokument von OWSiM oder die Bestellung / Vertrag nicht regulierten Sachen, finden die Verwendung die Vorschriften des Gesetzes des Zivilgesetzbuches und andere allgemein geltende Vorschriften des polnischen Rechts.
- 16.2. Wenn die einzelnen Beschlüsse dieses OWSiM sic als ungültig oder unwirksam zeigen, wird das keine Einwirkung auf die Wichtigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Beschlüsse von OWSiM haben. In solchem Fall verpflichten sich die Parteien, an Ort der Beschlüsse, die als ungültig oder unwirksam anerkannt werden, solche Beschlüsse entsprechend wichtig oder wirksam anzunehmen, über Inhalt, der am nächsten des Beschlusses ist, der als unwichtig oder unwirksam anerkannt wird, die den vorherigen Willen der Parteien widerspiegeln werden.
- 16.3. Alle Streite, die sich zwischen den Parteien ergeben, darunter alle Fragen , die das Bestehen, Interpretation, Wichtigkeit oder Auflösung des bestehenden Rechtsverhältnisses betreffen, werden vom sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Kraków entschieden.
- 16.4. Das Dokument OWSiM schließt die Anwendung der Wiener Konvention vom 11. April 1980 über die internationalen Warenverkaufsverträge.